

# **Geschäfts- und Wahlordnung**

**der Versammlung der Elternbeiräte (VEBR) der Stadt Würselen  
zur Wahl des  
Jugendamtseleternbeirats der Kindertagesbetreuung (JAEB)  
der Stadt Würselen**

Beschlossen durch die Versammlung der Elternbeiräte des Jugendamtbezirks Würselen  
am 19.06.2023 in Würselen.

## **Präambel**

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz sind „Pflege und Erziehung der Kinder [...] das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Für den Bereich der Tageseinrichtungen (§ 22 SGB VIII) gilt nach § 22a SGB VIII „Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.“ In NRW wird dies durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch, vom 03.12.2019, umgesetzt. Die §§ 9-11 regeln darin die Zusammenarbeit mit den Eltern und die Elternmitwirkung.

§ 11 Absatz 2 „Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder und gegebenenfalls eine Elternvertretung von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten.“

§ 11 Absatz 4 KiBiz besagt „Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtseleternbeiräte in einer Geschäftsordnung.“

Unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen beschließt die Versammlung der Elternbeiräte (VEBR) folgende Geschäftsordnung.

---

# I. Versammlung der Elternbeiräte

## § 1 Grundlagen und Zweck

- (1) Die Versammlung der Elternbeiräte (VEBR) ist der Zusammenschluss der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und der Elternvertreter der Kindertagespflege auf kommunaler Ebene gemäß § 11 Abs. 2 KiBiz in Verbindung mit den §§ 22 und 22a SGB VIII.
- (2) Aufgabe der VEBR ist es, alle Fragen, welche die Mitwirkung der Eltern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (nachfolgend: „Kindertagesbetreuung“) betreffen, zu erörtern, sowie für gegenseitige Unterrichtung und Erfahrungsaustausch zwischen ihren Mitgliedern zu sorgen.
- (3) Die VEBR wählt den Jugendamtselternbeirat (JAEB) gemäß § 11 Abs. 2 KiBiz. Die Mitglieder der Versammlung der Elternbeiräte haben bei der Wahl aktives und passives Wahlrecht. Die Wahl des JAEB wird in Abschnitt III Wahl des Jugendamtselternbeirats geregelt. Die VEBR beschließt darüber, ob der JAEB für einen Zeitraum von ein oder zwei Jahren gewählt wird. Der JAEB wird ohne anderweitigen Beschluss der VEBR für ein Jahr gewählt.

## § 2 Mitgliedschaft in der Versammlung der Elternbeiräte

- (1) Die Mitglieder der VEBR sind Elternbeiräte, die in einer Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk gemäß § 10 KiBiz gewählt wurden, sowie Elternvertretungen der Kindertagespflege, die gemäß § 11 Abs. 1 KiBiz gewählt wurden (siehe Abschnitt IV).
- (2) Die Mitgliedschaft in der VEBR besteht ab der ersten Sitzung der VEBR bis zur konstituierenden Sitzung der folgenden VEBR, in der Regel zwischen dem 10. Oktober und dem 11. November des Folgejahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der VEBR erlischt automatisch
  - a) mit der Neuwahl des Elternbeirats
  - b) durch Austritt oder Ausscheiden eines Elternbeirates aus dem Elternbeirat der Kita
  - c) durch Rücktritt oder Ausscheiden eines Vertreters aus dem Elternrat der Tagespflege.
- (4) Das Erlöschen der Mitgliedschaft in der VEBR hat keine Auswirkung auf die Mitgliedschaft im JAEB, da der JAEB als eigenständiges Gremium gewählt wird.

## § 3 Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung der Elternbeiräte (VEBR) ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Für die erste Einberufung im Kita-Jahr übernimmt das Jugendamt zusammen mit dem amtierenden JAEB die Einladung. Grundlage sind die von der jeweiligen Kita-Leitung bzw. von der Fachberatung der Kindertagespflege an das Jugendamt gemeldeten Namen und Adressen der gewählten Elternvertretungen.

Der Termin für die erste Mitgliederversammlung der Elternbeiräte sollte gemäß KiBiz im Zeitraum vom 10. Oktober bis 11. November liegen. In dieser Versammlung wählen die Elternbeiräte den JAEB für das aktuelle Kita-Jahr.

- (2) Der amtierende JAEB kann weitere Teilnehmer, z. B. Vertreter des Jugendamts oder Ehrenmitglieder des JAEB, zur Versammlung einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Einladung zur Versammlung der Elternbeiräte wird spätestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern in geeigneter Form (per Post, E-Mail oder Überreichen durch Kita-Leitung bzw. Kindertagespflegeperson) zugestellt. Die Versammlung kann als Präsenz-, elektronische (Video) oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Vor dem Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen.

- (4) Die Versammlung der Elternbeiräte kann vom JAEB, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der VEBR dies beantragen, erneut einberufen werden. Einladungen zu erneuten Vollversammlungen übernimmt der JAEB.
- (5) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt:
- a) Grundsätzlich ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Elternbeiräte des Jugendamtbezirks anwesend sind. Vertreter der Eltern von Kindern in der Kindertagespflege werden bei diesem 15%-Quorum nicht mitgezählt.
  - b) Bei Abstimmungen hat die Elternvertretung je Kindertageseinrichtung eine Stimme. Nehmen mehrere Elternbeiräte einer Einrichtung teil, ist im Vorfeld festzulegen, wer das Stimmrecht wahrnimmt.
  - c) Die Elternvertretung der Kindertagespflege hat bei Abstimmungen eine Stimme. Nehmen mehr Elternvertretungen an der Versammlung teil, ist im Vorfeld festzulegen, wer das Stimmrecht wahrnimmt.
  - d) Beschlüsse werden, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - e) Das Abstimmungsergebnis ist zu dokumentieren und den Mitgliedern der Versammlung der Elternbeiräte zugänglich zu machen.
- (6) Der JAEB fertigt über die jeweilige Versammlung der Elternbeiräte ein Protokoll an und stellt es allen Mitgliedern der VEBR in geeigneter Form zur Verfügung.

## **II. Jugendamtselternbeirat**

### **§ 4 Grundlagen und Zweck**

- (1) Gemäß § 11 Absatz 2 KiBiz übt der Jugendamtselternbeirat (JAEB) bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen seine gesetzlichen Mitwirkungsrechte beim Jugendamt aus.
- (2) Der JAEB ist die Interessensvertretung der Eltern und ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege (Kindertagesbetreuung).
- (3) Der JAEB ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. Mögliche Interessenkonflikte sind offen zu legen.
- (4) Der JAEB ist selbstlos tätig und verfolgt gemeinnützige Zwecke.

### **§ 5 Aufgabe des Jugendamtselternbeirates**

- (1) Die Aufgabe des JAEB ist es, die Interessen der Eltern mit Kindern in Kindertagesbetreuung des Jugendamtsbezirks sowie der Eltern, die einen Kindertagesbetreuungsplatz suchen, in Bezug auf die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, auf Jugendamtsebene zu vertreten. Dabei sind auch die besonderen Interessen von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der JAEB hält im Rahmen seiner übergreifenden Aufgaben Kontakt zu den kommunalen Elternbeiräten, zu Trägern von Kindertageseinrichtungen, den zuständigen Behörden, Institutionen und Verbänden sowie Parteien, um die Verwirklichung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Kindertagesbetreuung zu fördern.
- (3) Der JAEB soll mit dem zuständigen Jugendamt sowie den Trägern der Kindertageseinrichtungen im einzelnen Vereinbarungen zum Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit auf Jugendamtsebene treffen.
- (4) Gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 KiBiz werden die Elternvertretungen auf kommunaler Ebene vom Jugendamt und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Landesjugendämter) unterstützt. Basierend hierauf sind insbesondere folgende Verfahren zwischen dem JAEB und den Jugendämtern abzustimmen: Einberufung der Versammlung der Elternbeiräte, Herstellen des Kontakts zwischen JAEB und den Elternvertretungen in den Kindertagesstätten und Kindertagespflege, finanzielle Unterstützung, Wahl der Elternvertretungen aus der Kindertagespflege sowie sonstige Unterstützung.
- (5) Zu den Aufgaben des JAEB gehören insbesondere:
  - a) die Interessen der Kinder und der Elternschaft gegenüber den Trägern der Jugendhilfe, der Verwaltung, der Politik sowie sonstigen Organisationen und Gremien auf Jugendamtsebene zu vertreten und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Einrichtungen und Trägern zu fördern
  - b) die Arbeit der Elternbeiräte auf kommunaler Ebene zu unterstützen
  - c) Eltern und Elternbeiräte fachlich zu informieren
  - d) den Elternbeiräten einen kommunalen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen und
  - e) die Vertretung der Eltern in politischen Gremien (insb. Jugendhilfeausschuss)
- (6) Der JAEB informiert die VEBR über seine Tätigkeit in Form von Versammlungen oder Tätigkeitsberichten.

## § 6 Mitgliedschaft im JAEB

- (1) In der ersten Versammlung der Elternbeiräte im Kita-Jahr wählen die Mitglieder aus ihren Reihen den JAEB in der Regel für das aktuelle Kita-Jahr. Nur auf ausdrücklichen Beschluss der VEBR erfolgt die Wahl des JAEB für den Zeitraum von 2 Jahren.
- (2) Der JAEB besteht mindestens aus einem/r Vorsitzenden, einem/r Landesdelegierten und einem/r Vertreter\*in im Jugendhilfeausschuss, sowie jeweils eine Stellvertretung. Personalunion mehrerer Ämter ist möglich. Zusätzlich können bis zu 4 Beiräte in den JAEB gewählt werden, die ebenfalls Stimmrecht besitzen.
- (3) Der JAEB kann Ehrenmitglieder oder weitere Berater\*innen in sein Gremium berufen; diese können dem JAEB beratend zur Seite stehen oder Aufgaben, aber keine Ämter gemäß Absatz 1, übernehmen und besitzen kein Stimmrecht.
- (4) Der JAEB übt seine Tätigkeit in der Regel ein Jahr aus, sofern kein anderer Beschluss bei der ersten Versammlung der Elternbeiräte getroffen wurde. Seine Amtszeit endet allerdings erst mit der erfolgreichen Konstituierung eines neuen JAEB und der Neuwahl der unter Absatz 2 genannten Ämter.
- (5) Der scheidende JAEB, insbesondere seine Vorsitzenden, stellt dem neu gewählten JAEB möglichst zeitnah (i.d.R. innerhalb eines Monats) alle Dokumente, Zugangsdaten und ggf. angeschafftes Inventar zur Verfügung. Eine Einführung in die verwendeten Dienste insbesondere Homepage-Administration und E-Mail-Konto sowie ggf. Cloud-Dienste werden dem neu gewählten JAEB durch den scheidenden JAEB im Rahmen einer Übergabe gegeben.
- (6) Termine zu Sitzungen des JAEB sind mit den Mitgliedern abzustimmen und vom Vorstand spätestens 1 Woche im Voraus anzukündigen. Die Ankündigung hat in geeigneter Form (z. B. per E-Mail) zu erfolgen.
- (7) Über die jeweilige Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
- (8) Der JAEB ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des JAEB hat nur eine Stimme.
- (9) Die Mitgliedschaft im JAEB erlischt:
  - a) durch Austritt. Dieser ist den Mitgliedern des JAEB schriftlich (Brief/E-Mail) mitzuteilen.
  - b) wenn die JAEB-Mitglieder auf begründeten schriftlichen Antrag mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss beschließt.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Jugendamtselternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus, so können auf der folgenden Versammlung der Elternbeiräte JAEB-Mitglieder nachgewählt werden. Diese müssen dem Kreis der gemäß §10 KiBiz oder gem. §11 Abs. 1 K Abs. 1 KiBiz in der Wahlperiode wahlberechtigten Elternvertretungen des Jugendamtsbezirks entstammen (siehe §2 Absatz 1). Bis zur etwaigen Nachwahl entscheiden die verbliebenen Mitglieder des JAEB, wer die Position des ausgeschiedenen Mitglieds falls notwendig übernimmt.

### **III. Wahl des Jugendamtseleternbeirates**

#### **§ 7 Grundlagen der Wahl**

- (1) Die Wahl des JAEB wird im Rahmen der ersten Versammlung der Elternbeiräte durchgeführt.
- (2) Die Wahl findet in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November statt.
- (3) Die Gültigkeit der Wahl setzt voraus, dass sich gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 Kibiz mindestens 15 % der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen an der Wahl beteiligen. Die Elternvertretungen aus der Kindertagespflege werden nicht eingerechnet.

#### **§ 8 Durchführung der Wahl**

- (1) Die Wahl wird vom amtierenden JAEB durchgeführt.
- (2) Jedes Mitglied der Versammlung der Elternbeiräte kann für den JAEB kandidieren. Mitglieder der VEBR können auch in Abwesenheit in den JAEB gewählt werden, wenn diese gegenüber dem amtierenden JAEB im Vorfeld der Versammlung schriftlich erklären, für welches Amt sie kandidieren und dass sie im Fall der Wahl das Amt annehmen.
- (3) Die Namen der Kandidierenden werden für alle Wahlberechtigten bekannt gegeben.
- (4) Alle Kandidierenden haben die Möglichkeit, sich vor der Wahl vorzustellen.
- (5) Die Wahl erfolgt offen und als Blockwahl, wenn kein Mitglied der Versammlung Einspruch einlegt. Bei erfolgtem Einspruch beschließt die Versammlung unverzüglich ein anderes Wahlverfahren.
- (6) Eine Elternvertretung je Kindertageseinrichtung hat bei der Wahl des JAEB eine Stimme. Nehmen mehrere Elternbeiräte einer Einrichtung teil, ist im Vorfeld festzulegen, wer das Stimmrecht wahrnimmt.
- (7) Die Elternvertretung der Kindertagespflege hat ebenfalls eine Stimme. Nimmt die Elternvertretung der Kindertagespflege sowie dessen/deren Stellvertreter\*in teil, ist im Vorfeld festzulegen, wer das Stimmrecht wahrnimmt.
- (8) Wahlergebnis, Gültigkeit und ordnungsgemäße Durchführung der Wahl werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird nach der Wahl der VEBR zugänglich gemacht.
- (9) Ist die Wahl des JAEBs wegen des Nichterreichens des Quorums gem. § 11 Abs. 2 S. 3 KiBiz nicht möglich, so bleibt der amtierende JAEB im Amt und beruft binnen 14 Tagen erneut eine Versammlung der Elternbeiräte mit Neuwahl des JAEBs ein.

## IV. Wahl der Elternvertretung der Kindertagespflege

### § 9 Grundlagen der Wahl

- (1) Den Eltern von Kindern in Kindertagespflege soll gem. § 11 Abs. 1 KiBiz jedes Jahr bis zum 10.10. die Wahl einer Elternvertretung ermöglicht werden. Die gewählten Elternvertretungen sind zugleich Mitglieder der Versammlung der Elternbeiräte (VEBR).
- (2) Regelmäßig wird **eine** Elternvertretung sowie ein\*e Stellvertreter\*in von den Eltern der Kindern in Kindertagespflege gewählt,

### § 10 Durchführung der Wahl

- (1) Die Fachberatung der Tagespflege informiert die Eltern über die Möglichkeit der Wahl einer Elternvertretung sowie der Vertretung in der VEBR und im JAEB und die zeitlichen Fristen für die Interessensbekundung der Eltern.
- (2) Interessierte Eltern, die sich zur Wahl stellen wollen, wenden sich bis spätestens 15.09 an die Fachberatung der Kindertagespflege im Jugendamt.
- (3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Eltern, die im September des aktuellen Kita-Jahres einen Betreuungsvertrag in der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Würselen haben. Eltern haben für jedes Kind in Tagespflege eine Stimme.
- (4) Die Fachberatung des Jugendamtes lässt alle wahlberechtigten Eltern bis spätestens 10. 10. in geeigneter Form über die zur Wahl stehenden Kandidaten\*innen und deren Stellvertretungen abstimmen.
- (5) Eine Weiterleitung der Einladung des amtierenden JAEB zur 1. Versammlung der Elternbeiräte erfolgt durch die Fachberatung der Tagespflege an die gewählten Vertreter der Eltern mit Kind/ern in Kindertagespflege.

## V. Schlussvorschriften

### § 11 Schutz personenbezogener Daten

Die Mitglieder der VEBR, des JAEB und etwaige Dritte, die auf ausdrückliche Einladung an Versammlungen teilnehmen, sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen (DSGVO) sind einzuhalten.

### § 12 Inkrafttreten und Änderungen an der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die Versammlung der Elternbeiräte des Jugendamtsbezirks Würselen vom 19.06.2023 in Kraft und ist bis auf weiteres gültig.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in der Versammlung der Elternbeiräte zu beschließen, sofern diese beschlussfähig ist. Der Vorschlag einer geänderten Geschäftsordnung ist 14 Tage vor der Beschlussfassung allen Mitgliedern der VEBR zur Verfügung zu stellen und die Einladung mit der Beschlussfassung als Tagesordnungspunkt zu versenden.

Würselen, 19.06.2023



JAEB Vorsitzender C. Bontenackels



JAEB stellvertr. Vorsitzende B. Klering